

Vereinbarung

**über die Angabe des geplanten Herstellungsortes des Zahnersatzes
auf dem Heil- und Kostenplan für prothetische Leistungen**

zwischen der

Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln

und dem

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Auf der Grundlage der §§ 82 Absatz 1, 87 Absatz 1 Satz 2 SGB V treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Änderung des Vordrucks „Heil- und Kostenplan“

Auf dem Heil- und Kostenplan Teil 1 für prothetische Leistungen wird der Text im Feld für die Erklärung des Versicherten wie folgt gefasst:

„Ich bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes _____ aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend dieses Kostenplans.“

Artikel 2

Änderung der Vereinbarung zum Heil- und Kostenplan für prothetische Leistungen (Ausfüllhinweise)

1. Der Text unter der Überschrift „Aufklärungspflicht des Zahnarztes gegenüber dem Patienten“ wird um folgenden Punkt ergänzt:

„voraussichtlicher Herstellungsort bzw. Herstellungsland des Zahnersatzes (als Herstellungsort wird für das Inland der Buchstabe “D“ dem Ortsnamen vorangestellt, bei Herstellung im Ausland ist der Landesname anzugeben)“

2. In Abschnitt B werden die Ausführungen zur Unterschrift des Versicherten um folgenden Satz ergänzt:

„Das Unterschriftserfordernis auf Teil 1 des Heil- und Kostenplans bleibt davon unberührt.“

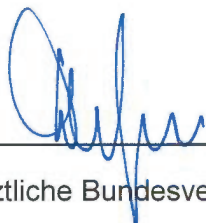
Artikel 3
Übergangsregelung

Papiervordrucke von Heil- und Kostenplänen, die diese Änderungen noch nicht berücksichtigen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits vorliegen, können bis zum 30.06.2016 aufgebraucht werden.

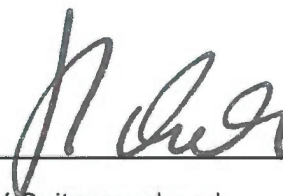
Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Köln, Berlin..... 22.01.2016



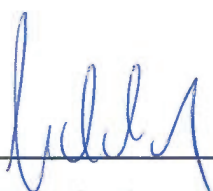
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Gemeinsames Rundschreiben

der KZBV, K.d.ö.R. Köln

und

des GKV-Spitzenverbandes, Berlin

zur

Vereinbarung über die Angabe des

geplanten Herstellungsortes des

Zahnersatzes auf dem Heil- und Kostenplan

für prothetische Leistungen

Angabe des geplanten Herstellungsortes des Zahnersatzes auf dem Heil- und Kostenplan für prothetische Leistungen

Vorwort

Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben den gesetzlichen Auftrag, auf der Grundlage der §§ 82 Abs. 1 und 87 Abs. 1 Satz 2 SGB V Regelungen, die zur Organisation der vertragszahnärztlichen Versorgung notwendig sind, zu vereinbaren. Zu diesen Regelungen gehören insbesondere Vordrucke und Nachweise.

Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben sich auf eine Ergänzung des Heil- und Kostenplans im Bereich Zahnersatz um die Angabe des voraussichtlichen Herstellungsortes bzw. Herstellungslandes des Zahnersatzes verständigt. Die Angabe erfolgt im Feld oben „Erklärung des Versicherten“ in Teil 1 des Heil- und Kostenplans. Der Versicherte bestätigt künftig mit seiner Unterschrift zugleich, über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes aufgeklärt worden zu sein. Es ist ein Leerfeld aufgenommen worden, in das im Rahmen des Aufklärungsgesprächs der jeweilige Ort bzw. das Land im Einzelfall einzutragen ist.

Hintergrund:

Mit dem Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes sind die Rechte und Pflichten aus dem Behandlungsvertrag im BGB zusammengefasst worden. Diese finden Umsetzung in der täglichen zahnärztlichen Behandlung. Die Wahrung der Patientenrechte liegt im aktiven Interesse der Zahnärzteschaft und der Krankenkassen. In diesem Zusammenhang ist an die KZBV und den GKV-Spitzenverband auch bereits von Seiten der Politik die Anregung herangetragen worden, für eine angemessene schriftliche Dokumentation der Aufklärung der Patientin/des Patienten über den Herstellungsort des Zahnersatzes bereits im Vorfeld der Behandlung Sorge zu tragen. KZBV und GKV-Spitzenverband teilen dieses Anliegen und halten es für wichtig, diesbezüglich in geeigneter Form Transparenz zu schaffen.

Die Aufklärung der Patientin/des Patienten über den Herstellungsort soll daher vor Behandlungsbeginn in schriftlicher Form direkt auf dem Heil- und Kostenplan festgehalten werden.

Das neu aufzunehmende Feld soll regelhaft auszufüllen sein. Nur in Ausnahmefällen, wenn der Herstellungsort zu Beginn der Behandlung tatsächlich noch nicht – auch nicht "voraussichtlich" – feststeht, soll das Feld unausgefüllt bleiben.

Unvorhersehbare Umstände können zur Folge haben, dass sich die Beauftragung des üblichen bzw. des geplanten Labors nachträglich als nicht möglich darstellt oder dieses die in Auftrag gegebenen Arbeiten tatsächlich nicht ausführen kann. Aus diesem Grund wird der Herstellungsort als "voraussichtlich" deklariert. Es ist jedoch davon auszugehen,

dass dies nur auf Ausnahmefälle beschränkt ist und in den meisten Fällen der voraussichtliche mit dem tatsächlichen Herstellungsort identisch ist.

Der angepasste Heil- und Kostenplan für prothetische Leistungen sowie die entsprechenden Anpassungen in den Ausfüllhinweisen zum Heil- und Kostenplan treten ab dem 01.02.2016 in Kraft. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können Altformulare noch bis zum 30.06.2015 aufgebraucht werden.

Nachfolgend werden die jeweiligen Änderungen im Einzelnen dargestellt:

1. Änderung des Vordrucks „Heil und Kostenplan“

Der Text im Feld für die Erklärung des Versicherten wird um die Angabe des voraussichtlichen Herstellungsortes des Zahnersatzes ergänzt. Er lautet wie folgt:

„Ich bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes _____ aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend dieses Kostenplans.“

2. Änderung der Vereinbarung zum Heil- und Kostenplan für prothetische Leistungen (Ausfüllhinweise)

Der Text unter der Überschrift „Aufklärungspflicht des Zahnarztes gegenüber dem Patienten“ wird um den folgenden Spiegeltext ergänzt:

„voraussichtlicher Herstellungsort bzw. Herstellungsland des Zahnersatzes (als Herstellungsort wird für das Inland der Buchstabe “D“ dem Ortsnamen vorangestellt, bei Herstellung im Ausland ist der Landesname anzugeben)“

Die Angaben zum Herstellungsort des Zahnersatzes bei der Behandlungsplanung erfolgen damit nach dem gleichen Prinzip wie bei der Abrechnung.

In Abschnitt B sind die Ausführungen zur Unterschrift des Versicherten um folgenden Satz zu ergänzen:

„Das Unterschriftserfordernis auf Teil 1 des Heil- und Kostenplans bleibt davon unberührt.“

Die Aufnahme dieses Satzes dient der Klarstellung, dass auch bei der Wahl einer gleich- oder andersartigen Versorgung das Feld „Erklärung des Versicherten“ im Teil 1 des Heil- und Kostenplans vom Versicherten zu unterschreiben ist und eine Aufklärung über Art, Umfang und Kosten der Versorgung sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes erfolgt ist.

3. Übergangsregelung

Papiervordrucke von Heil- und Kostenplänen, die diese Änderungen noch nicht berücksichtigen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits vorliegen, können bis zum 30.06.2016 aufgebraucht werden.